

## ZUR TEXTGESCHICHTE DER ERSTEN ANALYTIK.

Dass die Textauslegung der Kommentatoren nicht ohne Einfluss geblieben ist auf die handschriftliche Überlieferung der ersten Analytik, ist an sich wahrscheinlich und lässt sich an vielen Stellen nachweisen. Schon Ammonius S. 17, 10 sq. und 20, 25 sq. in seiner Erklärung der Worte p. 24<sup>a</sup> 16. πρότασις μὲν οὖν ἐστὶ λόγος καταφατικός ἢ ἀποφατικός τινος κατὰ τινος und p. 24<sup>a</sup> 28 ὥστε ἔσται συλλογιστικὴ μὲν πρότασις ἀπλῶς κατὰφασις ἢ ἀπόφασις τινος κατὰ τινος unterscheidet zwischen den νεώτερα βιβλία, die σαφηνείας χάριν, wie er zur ersten Stelle (S. 17, 15) sagt, den Zusatz ἢ τινος ἀπὸ τινος haben, und den ἀρχαῖα (ἀρχαίως γεγραμμένα) βιβλία, die von dieser Interpolation frei sind. An der zweiten Stelle ist der Zusatz auch in einige unserer Handschriften eingedrungen.

Nicht immer ist die Interpolation als solche so leicht zu erkennen wie hier, namentlich dort, wo durch sie unsere gesamte handschriftliche Überlieferung gleichmässig beeinflusst worden ist, so dass keine Spur des ursprünglichen Textes mehr übrig geblieben ist. So unterliegt es m. E. keinem Zweifel, dass die bekannte und oft zitierte aristotelische Erklärung des κατὰ παντός κατηγορεῖσθαι p. 24<sup>b</sup> 29 in unsern Handschriften nicht ihre ursprüngliche Fassung bewahrt hat: ὅταν μηδὲν ἢ λαβεῖν τοῦ ὑποκειμένου καθ' οὐ θάτερον οὐ λεχθήσεται. Alexanders Erklärung S. 24, 28 lautet: τὸ οὖν κατὰ παντός, φησὶν, ἐστίν, ὅταν μηδὲν ἢ λαβεῖν καθ' οὐ θάτερον οὐ λεχθήσεται, τουτέστιν ὅταν μηδὲν ἢ λαβεῖν τοῦ ὑποκειμένου καθ' οὐ τὸ κατηγορούμενον οὐ ῥηθήσεται. Wie Subjekt und Prädikat sind τὸ ὑποκείμενον und τὸ κατηγορούμενον korrespondierende Begriffe; wer θάτερον durch τὸ κατηγορούμενον erklärend wiedergibt, muss τοῦ ὑποκειμένου zu καθ' οὐ hinzufügen, und wer τοῦ ὑποκειμένου hinzufügt, muss für

θάτερον einsetzen τὸ κατηγορούμενον; das eine tun und das andere lassen ist sinnlos. Demgemäss hat auch Alexander S. 54, 6, 126, 4 und 129, 34, wo er die Stelle zitierend für θάτερον das κατηγορούμενον seiner eigenen Erklärung einsetzt, den Zusatz von τοῦ ὑποκειμένου, dagegen nicht, wo er, genauer zitierend<sup>1</sup>, θάτερον beibehält, S. 167, 17 und 169, 25. Ob schon Ammonius und Philoponus τοῦ ὑποκειμένου in ihren Handschriften gefunden haben, lässt sich nicht entscheiden; beide haben in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Alexander τὸ κατηγορούμενον und dem entsprechend auch τοῦ ὑποκειμένου, aber wohl nur als Paraphrase des Aristotelestextes. Unsere Handschriften bieten sämtlich den Zusatz τοῦ ὑποκειμένου, vor welchem der Urbin. 35 (A) τῶν hinzufügt. Waitz hätte dies, wenn er die Interpolation nicht erkannte, der übereinstimmenden Erklärung der Exegeten gegenüber nicht aufnehmen dürfen.

Ebenso lässt sich p. 26<sup>a</sup> 2 aus Alexanders Erklärung S. 55, 10 ἀκολουθεῖν μὲν εἶπε τὸ κατηγορεῖσθαι: τὸ γὰρ κατηγορούμενον ἀκολουθεῖ τῷ ὑπ' αὐτό für das hiernach interpolierte ὑπάρχει unserer Handschriften ἀκολουθεῖ wiederherstellen, das sich handschriftlich nur im Lemma bei Alexander und Philoponus und im Marcian. 231 erhalten zu haben scheint. Denn mag auch an sich nicht jede von Alexander bezeugte Lesart den Vorzug vor unserer handschriftlichen Überlieferung verdienen, so liegt es doch auf der Hand, dass es niemand einfallen konnte, das wie kaum ein anderer Terminus in der Analytik geläufige ὑπάρχειν durch das seltner ἀκολουθεῖν zu ersetzen; der Wechsel zwischen diesen Verben ist hier ebenso ohne Anstoss wie p. 26<sup>b</sup> 6 ᾧ γὰρ ἂν τι μὴ ὑπάρχη τὸ μέσον, τούτῳ καὶ παντὶ καὶ οὐδενὶ ἀκολουθήσει τὸ πρῶτον.

In ganz ähnlicher Weise scheint p. 42<sup>b</sup> 13 das von Alexander in seiner Erklärung hinzugesetzte und für den Gedankenzusammenhang, wie ohne weiteres klar ist, notwendig zu ergänzende περιτταί in unsere handschriftliche Überlieferung übergegangen zu sein. Seine Worte lauten S. 285, 2 sq. ἡ δὲ λέξις οὕτως ἔχει: ὅταν μὲν αἱ προτάσεις ἄρτιαι, περιττοὶ οἱ ὄροι, ὅταν δὲ οἱ ὄροι ἄρτιοι, περιτταὶ αἱ προτάσεις· ἡμάρτηται <δέ>· δις γὰρ ταῦτόν λέγει. Hätte Alexander die

<sup>1</sup> Dass er an allen fünf Stellen βηθήσεται, wie in seiner Erklärung, nicht λεχθήσεται schreibt, fällt für unsere Frage weniger ins Gewicht; übrigens hat S. 126, 5 M λεχθήσεται, und in ἐλεγχθήσεται S. 167, 18 steckt gleichfalls οὐ λεχθήσεται.

Stelle wirklich so d. i. mit unseren Handschriften übereinstimmend gefunden, so wäre jedes Wort der Erklärung überflüssig und die Bemerkung ἡμάρτηται (δέ)· δις γὰρ ταῦτόν λέγει unverständlich; sie hat nur dann einen Sinn, wenn Alexander περιτταί in seiner Vorlage nicht gehabt hat. Er hat nun sonderbarerweise ἄρτιοι nicht mit οἱ ὄροι, bei dem er vielmehr περιττοί ergänzt, sondern mit αἱ προτάσεις verbunden, wonach allerdings zweimal dasselbe gesagt wird: ὅταν δὲ οἱ ὄροι, ἄρτιοι αἱ προτάσεις. Er fährt fort δεῖ δὲ εἶναι ὅταν δὲ οἱ ὄροι ἄρτιοι, περιτταί αἱ προτάσεις, ὡς προσυπακούσομεν τὸ περιτταί. Ganz unbegreiflich ist daher die Bemerkung von Waitz in seinem Kommentar zur Stelle, Alexander habe zwar περιτταί streichen wollen, er selbst aber habe ihm *in vitis codicibus* nicht zu folgen gewagt. Ein überliefertes περιτταί zu streichen, konnte niemand in den Sinn kommen, wohl aber es hinzuzusetzen.

Wie frühzeitig Alexanders Paraphrase zur handschriftlichen Überlieferung umgestempelt wurde, dafür bietet ein treffendes Beispiel p. 44<sup>b</sup> 38 δῆλον δὲ καὶ ὅποια ταῦτα ληπτέον κατὰ τὴν ἐπίσκεψιν καὶ ὅποια ἕτερα ἢ ἐναντία. So las Alexander die Stelle, und so sucht er sie zunächst zu erklären S. 312, 19sq. Doch seine Erklärungen befriedigen ihn selbst nicht; das Ergebnis der ausführlichen Erörterung ist, dass der Zusammenhang die Einfügung von οὐχ vor ὅποια ἕτερα verlangt. Schon Philoponus (S. 293, 2 sq.), der den Zusatz billigt, führt ihn auf einige der βιβλία Alexanders zurück. Unsere Handschriften haben sämtlich οὐχ. Dass der Zusammenhang ausserdem die Hinzufügung von ὅτι hinter δῆλον δὲ καὶ verlangt, haben Bekker und Waitz richtig erkannt; doch durfte sich letzterer dafür nicht auf Alexander berufen, der ὅτι, wenn es auch in dem der Erklärung vorgesetzten Lemma und zwar hinter δέ überliefert ist, wie sowohl seine wiederholten Anführungen der Worte als auch seine verschiedenen Erklärungsversuche evident zeigen, nicht vorgefunden hat. Wenn er seine Erörterung mit den Worten schliesst (S. 314, 4): καὶ εἶη ἂν οὕτως τὸ κατάλληλον σφύζουσα (scil. ἡ λέξις)· δῆλον δὲ καὶ ὅτι ὅποια ταῦτα ληπτέον κατὰ τὴν ἐπίσκεψιν, καὶ οὐχ ὅποια ἕτερα ἢ ἐναντία, so findet ὅτι in den vorausgehenden Erklärungsversuchen keinerlei Stütze; es steht zwar in der Aldina, ist aber in der massgebenden Handschrift nur übergeschrieben und hätte von mir nicht in den Text aufgenommen werden

dürfen. Auffallend ist, dass unsere Aristoteleshandschriften τὰ vor κατά hinzufügen, das weder von Alexander noch von Philoponus gelesen worden ist und das Verständnis der Stelle eher erschwert als erleichtert.

Dass Alexander in seinen ἀντίγραφα auch Interpolationen vorgefunden hat, von denen unsere handschriftliche Überlieferung frei geblieben ist, bezeugt seine Bemerkung zu p. 31<sup>a</sup> 17 (S. 144, 4): εἶπε δὲ αὐτὸς διὰ γὰρ τῶν αὐτῶν ὄρων ἢ ἀπόδειξις ἑνὸς μόνου μεταλαμβανομένου· ἐν γὰρ ἀντιγράφοις τισὶ καὶ τοῦτο πρόσκειται, ὅπερ οὐχ ὑγιὲς εἶναι δόξει. A. beweist zunächst das Verkehrte des Zusatzes, indem er, μεταλαμβανομένου gleich μετατιθεμένου ansetzend, zeigt, dass die ὅροι, auf die Aristoteles verweist, ζῶον, ἄνθρωπος, λευκόν, auch nach Umstellung des λευκόν an die zweite oder erste Stelle nicht das συμπέρασμα ἐπὶ μέρους ἀποφατικὸν ὑπάρχον ergeben. Man müsse vielmehr, wie auch vorher bei den universalen Prämissen, für τὸ λευκόν einsetzen τὸ κινεῖσθαι· ἐνὸς ἄρα μεταληφθέντος ἐδείχθη, fährt er fort, ganz unvermittelt μεταλαμβάνειν im Sinne von μεταβάλλειν fassend, doch keineswegs, um damit den Zusatz zu rechtfertigen; denn er weiss recht wohl, dass Aristoteles in der Auswahl der ὅροι nicht immer besonders sorgfältig ist, sondern zB. p. 35<sup>a</sup> 2 einfach bekennt: ληπτέον δὲ βέλτιον τοὺς ὄρους, und dass wer hier nachzuhelfen sucht, Gefahr läuft, nicht den ursprünglichen Text zu restituieren, sondern Ar. selbst zu verbessern. Zur Rechtfertigung der nicht interpolierten Überlieferung hätte daher auch Alexander vs. 20 sq. nicht die Auslegung 'der Beweis wird gleichfalls durch ὅροι erbracht' hinzuzufügen brauchen.

Anders verfährt Alexander p. 32<sup>a</sup> 5, wo der Fehler in der Überlieferung der ὅροι offenbar ist: δίπουν, κινούμενον, ζῶον, δίπουν μέσον. Hier nimmt er um so unbedenklicher eine διαμαρτία τοῦ γράφοντος κατ' ἀρχὰς τὸ βιβλίον (S. 151, 15) an und verbessert ζῶον μέσον, als Aristoteles den Terminus medius an die letzte Stelle zu rücken pflegt. Auch die Entstehung des Fehlers aus dem wiederholten ζῶον ist, wie Waitz bemerkt, einleuchtend. Nach Philoponus findet sich μέσον δίπουν (sic) als γραφικὸν σφάλμα nur noch in einigen βιβλία. Von unsern massgebenden Handschriften hat A δίπουν, μέσον ζῶον, B ζῶον in Rasur vor μέσον, C μέσον ζῶον. Wir können hier noch die Stufenfolge, in der Alexanders ζῶον durchgedrungen ist, deutlich erkennen.

Nicht minder einleuchtend ist Alexanders Verbesserung der Überlieferung p. 42<sup>a</sup> 28. ἔστω γὰρ τὸ Ε συμπεπερασμένον ἐκ τῶν ΑΒΓΔ heisst es vorher vs. 8. Ausgehend von AB, wie Philoponus S. 261, 24 richtig bemerkt (τὰς λοιπὰς ὑποθέσεις ἐπὶ τοῦ ΑΒ γυμνάζω), unterscheidet Aristoteles drei Fälle: 1. AB ergeben als Schluss E, aus ΓΔ folgt ebenfalls E oder τῶν ΑΒ θάτερον ἢ ἄλλο τι παρὰ ταῦτα oder nichts. 2. Aus AB ergibt sich nicht E, sondern ἄλλο τι συμπεράσμα, aus ΓΔ wiederum ἢ τούτων θάτερον ἢ ἄλλο παρὰ ταῦτα. Als dritten Fall erwartet man mit Alexander, dem sich auch Philoponus<sup>1</sup> anschliesst: εἰ δὲ μὴ γίνεται ἐκ τῶν ΑΒ μηδὲν συμπεράσμα. Nach der handschriftlichen Überlieferung ἐκ τῶν ΓΔ würde Aristoteles, wie Alexander S. 280, 24 sagt, einen schon erledigten Fall wiederholen. Dass er auch so nicht alle möglichen Kombinationen berücksichtigt, was Waitz geltend macht, ist richtig, aber viel weniger anstössig und ungewöhnlich. Von unsern Handschriften hat nur der Ambros. L 93 (n) Alexanders Verbesserung aufgenommen.

Auch p. 42<sup>b</sup> 6 bietet nur diese Handschrift die allein Alexanders Erklärung zugrunde liegende, mehrfach von ihm angeführte und unzweifelhaft richtige Lesart ἢ διὰ πλείονων μέσων συνεχῶν. Schon Philoponus las μὴ vor συνεχῶν, das auch in das Lemma bei Alexander aus unsern Handschriften geraten ist, und versucht zu erklären, warum Arist. μὴ συνεχῶν, nicht συνεχῶν geschrieben habe: πλὴν ὅσα ἐπὶ τῶν ἔξωθεν παρεπιπτόντων ὄρων μὴ κατὰ συνέχειαν τιθεμένων ἔπεται, ταῦτα καὶ ἐπὶ τῶν κατὰ συνέχειαν τιθεμένων ἀπαραλλάκτως ἀκολουθεῖ· ἀλλ' ὡς τοῦτο μᾶλλον ἀμφίβολον <ὄν> τέθεικεν (S. 264, 17—19). Vielleicht können wir hierin einen Fingerzeig für die Entstehung der späteren Lesart sehen. Von irgend welchem Schwanken der ἀντίγραφα ist bei keinem der beiden Kommentatoren die Rede.

Ein deutliches Beispiel für die beginnende Beeinflussung unserer handschriftlichen Überlieferung durch die Exegeten haben wir auch p. 49<sup>a</sup> 24. Wenn auch im überlieferten Text

<sup>1</sup> Wenn er S. 261, 27 schreibt δῆλον ἄρα ὅτι γραφικὸν ἄνωθεν ἐστὶ τὸ σφάλμα· πάντα γὰρ τὰ βιβλία οὕτως ἔχουσιν, so hätte ich im Ind. verb. hier nicht ἄνωθεν gleich ἄνω setzen dürfen; denn nicht auf den vorangehenden, sondern auf den folgenden Text beziehen sich die Worte. ἄνωθεν scheint hier vielmehr im Sinne von ἔξ ἀρχῆς zu stehen, vgl. die oben zitierte Stelle aus Alex. 151, 15.

Alexanders S. 368, 34 die Stelle lautet: ὁ τραγέλαφος δοξαστόν ἢ μὴ ὄν, so hat doch seine Erklärung nur Sinn unter der Voraussetzung, dass er δοξαστόν nicht gelesen hat; denn nur so wird es verständlich, wenn er von einer Undeutlichkeit der Stelle infolge der Kürze des Ausdrucks und von der Verbindung des ἐπαναδιπλούμενον mit dem Terminus minor spricht, während die zu erwartende Verbindung mit dem Terminus maior übergangen sei. Der vollständige Syllogismus würde nach ihm wie nach Philoponus sein: ἄρα τραγέλαφος μὴ ὄν, τὸ μὴ ὄν δοξαστόν ἢ μὴ ὄν, τραγέλαφος δοξαστόν ἢ μὴ ὄν. παραλείπεται τὸ δοξαστόν fügt Philoponus S. 345, 18 hinzu. Was die Exegeten vermissen, finden wir im Laurent. 72, 5 und durch Korrektur im Marcian. 201 (B). Auch die von Alexander S. 369, 4 erwähnte Auslegung anderer Interpreten, nach welcher der Terminus maior μὴ ὄν ἢ μὴ ὄν wäre, hat eine Spur in unserer handschriftlichen Überlieferung hinterlassen und zwar wiederum im Ambros. n.

An der schwierigen Stelle p. 45<sup>a</sup> 12, wo Alexanders Änderung des überlieferten Textes nicht ganz einleuchtend ist, von ihm auch nur neben anderen Erklärungsversuchen aufgeführt wird, beherrscht sie gleichwohl unsere ganze handschriftliche Überlieferung. Wollen wir hier nicht einen Irrtum des Aristoteles selbst annehmen, so ist nach Waitz' lichtvoller und eingehender Behandlung der Stelle zu lesen: τὸ γὰρ Β τῷ μὲν Α παντὶ τῷ δὲ Ε τινὶ οὐχ ὑπάρξει. Wenn Waitz selbst, um dem überlieferten οὐδενὶ näher zu bleiben, οὐ τινὶ eingesetzt hat, so ist zu bemerken, dass an den von ihm für diese Bezeichnung des partikulär-verneinenden Urteils angeführten Stellen τινὶ und οὐ τινὶ gegenüber gestellt sind, sonst aber Aristoteles zwischen οὐ τινὶ und τινὶ οὐχ ὑπάρχει scharf unterscheidet. Deshalb wohl legt auch Alexander nach zwei wenig befriedigenden Erklärungen (S. 315, 7 sq.), deren erste uns zumutet τῷ δὲ Ε οὐδενὶ ὑπάρξει als für τῷ δὲ Ε τινὶ οὐχ ὑπάρξει gesagt aufzufassen, während die zweite nicht minder seltsam im Schlusssatz ὅτι τινὶ τῶν Ε οὐχ ὑπάρξει τὸ Α gleich ὅτι οὐ τινὶ (= οὐδενὶ) τῶν Ε οὐχ ὑπάρξει τὸ Α setzt, die bessernde Hand nicht an οὐδενὶ, sondern an Ε, für das er S. 316, 6 Η vorschlägt. Schon Philoponus und der Scholiast des Marc. 201 (Waitz Org. I 46) scheinen eine andere Lesart gar nicht zu kennen, und auch wenn sie vs. 14 ἢ τὸ Β τῶν Θ τινὶ ταῦτόν εἶναι, der eine (S. 294, 31) als Irrtum des Aristoteles, der andere als

γραφικὸν ἀμάρτημα bezeichnen, und ΒΘ in ΔΗ ändern wollen, so verleugnen sie auch hier nicht den Einfluss Alexanders (vgl. S. 316, 3). Unsere Handschriften haben sämtlich seine Änderung Η für Ε aufgenommen, zwei (B u) durch Korrektur.

Fraglich bleibt es, ob auch p. 44<sup>a</sup> 2 eine Einwirkung des Kommentars Alexanders auf unsere Handschriften vorliegt, d. h. in diesem Fall, ob ihr vollständigerer, mit dem der von ihm erwähnten ἀντίγραφα übereinstimmender Text nur durch seine Vermittelung entstanden ist, oder ob er direkt auf die erwähnten ἀντίγραφα zurückgeht. Irreführend ist, was Waitz in seinem Kommentar zur Stelle anmerkt: De lectione notamus, quod codicum auctoritatem Alexandro postposuimus: nam quae codices praebent vs. 3 explicationis gratia addita videntur. Denn Alexander hat ein doppelter Text vorgelegen, und der vollständigere und deutlichere wird von ihm nicht als von irgend einem Interpreten ergänzt, sondern als handschriftlich überliefert angeführt (S. 304, 13 sq.): φέρεται δὲ ἐν τισιν ἀντιγράφοις ἢ λέξις ὀλόκληρον καὶ σαφέστερον οὕτως ἔχουσα· ὅταν δὲ μηδενὶ δέη ὑπάρχειν, ψ μὲν οὐ δεῖ ὑπάρχειν, εἰς τὰ ἐπόμενα, ὃ δὲ δεῖ μὴ ὑπάρχειν, εἰς ἃ μὴ ἐνδέχεται αὐτῷ παρεῖναι, ἢ ἀνάπαλιν. Seine Erklärung geht allerdings aus von der kürzeren Fassung: ὅταν δὲ μηδενὶ δέη ὑπάρχειν, ὃ μὲν οὐ δεῖ ὑπάρχειν, εἰς ἃ μὴ ἐνδέχεται αὐτῷ παρεῖναι, ἢ ἀνάπαλιν, wozu aus dem Folgenden der Gegensatz zu ergänzen sei. Doch deutet er nicht an, für welche der beiden Lesungen er sich entscheidet. Die vollständigere und deutlichere aber ohne weiteres als interpoliert zu verwerfen, wie Waitz es tut, ist hier um so bedenklicher, als der Ausfall der Worte εἰς τὰ — μὴ ὑπάρχειν durch Abirren des Schreibers vom ersten ὑπάρχειν zum zweiten sich leicht erklärt, was dann die Änderung von ψ in ὃ zur Folge hatte.

Berlin.

M. Wallies.